

BEKANNTGABE

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids für den Neuaufschluss einer Abgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven, Gemarkung Aldenhoven, Flur 21, Flurstücke 117, 118 tlv. und 119-120

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5, 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Beton- und Asphaltmischwerke Tholen GmbH aus Geilenkirchen plant in Aldenhoven (südöstlich von Dürboslar zwischen der B 56 und der Autobahn A 44) den Neuaufschluss einer ca. 5 Hektar großen Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand. Für dieses Vorhaben wird mit Schreiben vom 22.01.2024 vorab ein Vorbescheid zur bauplanerischen Zulässigkeit der Trockenabgrabung beantragt.

Dabei soll verbindlich geklärt werden, ob das in den beigegeführten Antragsunterlagen beschriebene Abgrabungsvorhaben aus planungsrechtlicher Sicht zulässig ist. Die Prüfung soll sich auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts beschränken.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. V. m. Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes NRW war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob der beantragte Vorbescheid eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst. Dies wäre der Fall, wenn der Vorbescheid erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben könnte.

Die Voranfrage bezieht sich explizit auf die bauplanungsrechtlichen Standortkriterien. Öffentliche Belange des Arten- und Naturschutzrechts, der Landschaft und des Naturhaushalts sowie des Immissionsschutzrechts und Bodendenkmalsschutzes u.a. wurden ausgeschlossen. Die bloße planungsrechtliche Standortentscheidung wirkt sich nicht auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Luft, Klima, kulturelles Erbe oder Sachgüter aus. Der planerische Vorbescheid berechtigt nicht zum Rohstoffabbau.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Rahmen der planungsrechtlichen Voranfrage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden.

Für den Fall, dass es später zu einem Hauptverfahren kommt, werden mögliche nachteilige Auswirkungen auf Umweltschutzgüter in dem damit verbundenen Genehmigungsverfahren über eine Abtragungsgenehmigung im Rahmen der dann erneut notwendigen UVP-Vorprüfung untersucht und bewertet werden.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Kreis Düren
Der Landrat
Im Auftrag



(Kreisger)